

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung für die
Bachelor-Studiengänge „Kommunikationsdesign“,
„Applied Art and Design“ sowie „Retail Design“
an der Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 09.12.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Verfahrens
- § 2 Verfahren zur Feststellung
- § 3 Kommission
- § 4 Bewertung
- § 5 Niederschrift
- § 6 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 7 Widerspruch
- § 8 Wiederholung der Teilnahme am Verfahren
- § 9 Geltungsdauer und Anerkennung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Ziel des Verfahrens

- (1) Die Einschreibung für die Bachelor-Studiengänge Kommunikationsdesign, Applied Art and Design sowie Retail Design setzt gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis weiterer Einschreibevoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium in dem Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign oder dem Bachelor-Studiengang Applied Art and Design oder dem Bachelor-Studiengang Retail Design an der Fachhochschule Düsseldorf aufnehmen wollen, einmal im Jahr durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Hierzu muss das vom Fachbereich Design im Internet (<http://design.fh-duesseldorf.de/eignung>) veröffentlichte Bewerbungsformular oder der anfordernde Bewerbungsvordruck ausgefüllt bis zum 1. Februar des jeweiligen Jahres im Fachbereich Design der Fachhochschule Düsseldorf vorliegen. Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung besteht aus drei Teilen:

- (a) Studiengangbezogene Arbeitsproben

In freier Wahl der für die zweidimensionale und dreidimensionale Bearbeitung zur Verfügung stehenden Darstellungsmedien müssen zehn Arbeiten eigenständig erstellt werden, die das besondere Interesse für den gewählten Studiengang zeigen. Mit den Arbeiten sollen die gestalterische Qualität und Intensität in der Umsetzung selbstgestellter Themen in visuellen Formulierungen vermittelt und ablesbar gemacht werden. Die Arbeitsproben müssen zur Präsentation und dem Kolloquium (siehe 3c) mitgebracht werden. Bewertet wird die Eigenständigkeit in der Wahl eines Themas, die Qualität der Umsetzung und die darin zum Ausdruck kommenden Fähigkeiten zur ästhetischen Wahrnehmung, zur Vorstellungskraft und zum Darstellungsvermögen sowie die Auswahl der vorgelegten Arbeiten.

- (b) Hausaufgabe

Nach Eingang der Bewerbung wird das Thema einer Hausaufgabe bis zum 14. Februar des jeweiligen Jahres per E-Mail oder, auf Anfrage an den Fachbereich, per Post zugesandt. Das Thema der Hausaufgabe wird jedes Jahr neu formuliert. Erwartet wird die visuelle Umsetzung einer studiengangbezogenen Interpretation der Aufgabenstellung mittels selbstgewählter zwei- und/oder dreidimensionaler Medien. Die Aufgabe muss selbstständig bearbeitet werden. Die Bearbeitung muss zirka vier Wochen später bis zum Termin für die Präsentation und das Kolloquium abgeschlossen sein. Das Ergebnis der Hausaufgabe muss zur Präsentation und zum Kolloquium (siehe 3c) mitgebracht werden. Die Bearbeitung dieser Aufgabe soll Einsicht darin geben, in welchem Maß die Bewerberin oder der Bewerber befähigt ist, gestalterische Probleme zu erkennen, Lösungswege zu finden und Lösungen zu realisieren. Des Weiteren werden die in seiner Hausaufgabe zum Ausdruck kommenden Fähigkeiten zur ästhetischen Wahrnehmung, zur Vorstellungskraft und zum Darstellungsvermögen bewertet.

- (c) Präsentation und Kolloquium

Die Bewerberin oder der Bewerber wird zur Präsentation ihrer bzw. seiner Arbeitsproben und der Hausaufgabe per E-Mail oder per Post eingeladen. Der Termin für die Präsentation und das Kolloquium wird mit der Versendung des Themas der Hausaufgabe mitgeteilt. In der Regel liegt dieser Termin vier Wochen nach Erhalt des Themas der Hausaufgabe. Die Präsentation mit dem Kolloquium dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten. Im Rahmen des Kolloquiums werden die von der Bewerberin oder vom Bewerber präsentierten Arbeiten in einem Gespräch mit der Kommission erörtert. Anschließend werden diese Arbeiten und das Kolloquium von der Kommission bewertet. Bewertet werden die Fähigkeiten der Präsentation und Interpretation der eigenen Arbeiten.

- (4) Die in 3c vorgelegten Arbeiten aus 3a und 3b müssen direkt nach Abschluss des Kolloquiums von der Bewerberin oder vom Bewerber wieder mitgenommen werden. Die Fachhochschule Düsseldorf übernimmt für die zurückgelassenen Arbeiten keine Aufbewahrungspflicht und keine Haftung.

§ 3

Kommission

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden im Fachbereich Design an der Fachhochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge eine oder mehrere studiengangsspezifische Kommissionen gebildet und durch den Fachbereichsrat bestätigt. Alle Professorinnen und Professoren im Fachbereich Design sind verpflichtet, sich an dem Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung zu beteiligen.
- (2) Einer Kommission gehören drei im Fachbereich tätige hauptamtlich Lehrende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mindestens eine Professorin oder ein Professor, an. Sie sind alle gleichermaßen stimmberechtigt. Die Vertretung der Studierenden (Fachschaft) kann für jede Kommission eine Studentin oder Studenten benennen, die oder der an den Kommissionssitzungen beratend teilnehmen kann.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt ein vom Fachbereichsrat gewähltes Mitglied der Kommission. Die Kommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Bewertung

- (1) Für die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die Eignungsfeststellungsteile Arbeitsproben (§ 2 Absatz 3a), Hausaufgabe (§ 2 Absatz 3b) und Präsentation mit Kolloquium (§ 2 Absatz 3c) getrennt mit Noten von 1,0 bis 5,0 zu bewerten. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung kann eine Dezimalstelle hinter dem Komma verwendet werden. Es wird nicht gerundet.
- (2) Alle drei Teile der Eignungsfeststellung werden zu je 1/3 in die Gesamtbewertung eingebracht. Voraussetzung für das Feststellen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ist, dass jeder der drei Teile mit 4,0 oder besser bewertet wurde. Der Bewertungsdurchschnitt wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet und auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

§ 5

Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, die Namen der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sowie die Entscheidung und die Entscheidungsgründe gemäß § 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 ersichtlich sein müssen.
- (2) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber wird auf Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Verfahrens bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden des Fachbereichs Design schriftlich zu stellen.

§ 6

Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung der Kommission über das Ergebnis des Verfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium von der Fachhochschule schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Widerspruch

Widersprüche sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen.

§ 8

Wiederholung der Teilnahme am Feststellungsverfahren

Wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt, ist eine erneute Teilnahme an dem Verfahren erst zum nächsten Termin im darauffolgenden Jahr möglich. Eine erneute Bewerbung ist einzureichen.

§ 9

Geltungsdauer und Anerkennung

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung des Fachbereichs Design gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibtermine. In begründeten Fällen insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, kann der Prüfungsausschuss die Geltungsdauer verlängern. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland für den Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign des Fachbereichs Design getroffen wurde, wird für den Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign an der Fachhochschule Düsseldorf anerkannt. Entsprechendes gilt für Feststellungen, die für den Bachelor-Studiengang Retail Design oder Applied Art and Design getroffen wurden.
- (3) Darüber hinaus können Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Studiengängen auf Antrag von der Kommission im Sinne des § 3 für den Bachelor-Studiengang Retail Design anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind. Als gleichwertig gelten auf jeden Fall die Feststellungen, die der Fachbereich Design jedes Jahr in einer Liste auf seiner Webseite veröffentlicht. Die Liste gibt Auskunft darüber, für welchen Bewerbungszeitraum sie verbindlich ist.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich nach In-Kraft-Treten der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Kommunikationsdesign, Applied Art and Design sowie Retail Design an der Fachhochschule

Düsseldorf erstmalig bewerben. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge „Kommunikationsdesign“ und „Applied Art and Design“ an der Fachhochschule Düsseldorf vom 26.10.2011 sowie die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang „Retail Design“ an der Fachhochschule Düsseldorf vom 30.01.2013 außer Kraft.

(2) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 20.11.2013 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 02.12.2013.

Düsseldorf, den 09.12.2013

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "B. Grass".

Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. Brigitte Grass